



---

**Stellungnahme**  
**Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen**

---

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs  
im Rheinischen Revier**

**BT-Drucksache 20/4300**

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der  
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages  
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

**BT-Drucksache 20/4299**

**siehe Anlage**

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

---

## Kurz-Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier (Änderung des KVBG)  
Drucksache 20/4300**

sowie

**Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes  
Drucksache 20/4299**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn \*  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch  
André Horenburg

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**15.11.2022**  
00143/19 /R /R  
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki  
Durchwahl: 040-278494-11  
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

## Hintergrund

Anlass für das Gesetz und die Änderungen am öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die politische Einigung zwischen der RWE AG und den Regierungen von NRW und des Bundes vom 04.10.2022<sup>1</sup> und die darin zum Ausdruck kommende weitere Reaktion auf die Gasmangellage.

Um Gas für die Stromerzeugung zu sparen, wird der im KVBG verankerte Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E (Betreiber: RWE AG) auf den 31. März 2024 verschoben und die Möglichkeit eines längeren Betriebs über eine Reserve geschaffen. Der Zeitpunkt für die Stilllegungen weiterer Kraftwerke (Neurath K, F, und G) wird im Gegenzug – abhängig von einer weiteren Überprüfung – von 2038 auf 2030 bzw. 2033 vorverlegt.

---

<sup>1</sup> <https://www.wirtschaft.nrw/eckpunktevereinbarung-kohleausstieg-2030>

Zur Analyse der Versorgungssicherheit und Gasmangelsituation verweist der Entwurf auf BT Drs. 20/2356 (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, EKBG).

Um dies zu reflektieren soll öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 49 KVBG ebenfalls geändert werden.

Das KVBG hatte primär einen klimapolitischen Hintergrund.

Die Kohlekommission hat im Januar 2019 ihren Bericht vorgelegt. Den Beratungen lag jedenfalls ein grobes CO<sub>2</sub> Mengengerüst für Kohleerzeugungsanlagen in Deutschland zu Grunde. Das KVBG vom August 2020 setzte dies aber in einen rein strommengenbezogenen Reduktionspfad um. Nicht geregelt waren (und bleiben) die konkrete Leistung von noch am Netz verbleibenden Kraftwerken, insbesondere also, ob diese Kraftwerke in Vollast betrieben werden. Frühzeitige Stilllegungen blieben außerdem möglich.

Nicht geregelt war und ist daher auch ein explizites Mengengerüst oder CO<sub>2</sub> Budget. Dies war ein Kritikpunkt der Beschwerdeführer in der sog. Klimaverfassungsbeschwerde.

Die Frist für die Überprüfung des Kohleausstiegs im Jahr 2022 war gemäß § 54 KVBG der 15. August 2022 (§ 54 Abs. 1)

Das nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 angepasste KSG 2021 enthält für den Energiesektor Jahresmengenziele in Anlage 2, und zwar max. 108 (bisher: 175 Millionen Tonnen) im Jahr 2030. In der Anlage 2 zu § 4 sind für den Energiesektor aufgrund der Überlagerung mit dem EU Emissionshandel nicht jedes Jahr Mengenziele aufgenommen, sondern nur für 2020, 2022 und 2030.

### **Stellungnahme**

#### **→ Das Gesetz „spart“ möglicherweise kaum CO<sub>2</sub>**

Im Gesetzentwurf heißt es, das Gesetz leiste einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (S. 2, 5). Im Eckpunktepapier heißt es:

„Wir ziehen den Kohleausstieg um acht Jahre auf 2030 vor und können so mindestens 280 Millionen Tonnen Braunkohle und etwa genauso viele Tonnen CO<sub>2</sub> einsparen.“

Das ist rechtlich auf Grundlage des KVBG nicht schlüssig prognostizierbar.

Weil das Gesetz auch nach der vorgesehenen Änderung nur Stilllegungszeitpunkte und keine Mengengerüste oder Angaben zu Vollaststunden enthält und im Übrigen

weiteren Verstromungsreserven enthält (für die Kraftwerke Neurath D und Neurath E bis 31. März 2025 und für weitere bis 2033) ist es gut möglich, dass die zeitliche Kappung keine reale Entlastung für das deutsche CO<sub>2</sub> Budget bedeutet.

Dies bestätigt eine aktuelle, im Erscheinen befindliche Strommengenmodellierung von Aurora Energy Research<sup>2</sup>. Danach zeigt sich, dass bei Annahme des Ist-Zustands (Basis-Szenario (KVBG mit Ausstiegsdatum 2038 bei zu erwartendem Marktgeschehen und Preisen) der jetzt angepasste Kohleausstieg (RWE-Einigung plus die verlängerten Laufzeiten nach dem EKBG) keinen Unterschied machen für den Endzeitpunkt 2030. Tatsächlich werden im durch das vorliegende Gesetz umzusetzenden Kohleausstieg sogar Mehremissionen von 38 Mio. t CO<sub>2</sub> (2022-24) prognostiziert (Folie 5). Ohnehin läge 2030 auch ohne die Anpassung des KVBG der Anteil von Kohle an der Gesamterzeugung nur noch bei unter 3%.

Schon jetzt ist absehbar, dass die tatsächlichen Emissionen die gesetzlich erlaubten Jahresemissionsmengen für den Energiesektor 2022 überschreiten. Die jetzt aktiv geplanten Mehremissionen lassen in den darauffolgenden Jahren aber auch befürchten, dass der Pfad insgesamt verlassen wird. Ohnehin werden die Emissionen entgegen den Vorgaben des Gesetzes und des BVerfG in diesem Sektor nicht „stetig“ sinken. (§ 4 Abs. 1 Satz 4 KSG „Im Sektor Energiewirtschaft sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig“).

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 können gesetzliche „Klimaschutzziele ... erhöht, aber nicht abgesenkt werden.“

Eine Überprüfung des Pfads ist daher aus Sicht der *compliance* mit dem KSG zwingend im KVBG anzulegen, wenn keine Mengenziele (etwa: 2026) für den Energiesektor im KSG aufgenommen werden.

➔ **Deutschland ist nicht auf einem schlüssigen 1,5°C Pfad**

Das ist umso zwingender als dass Deutschland nicht auf einem schlüssigen 1,5°C Pfad ist: Folgt man den Feststellungen des BVerfG beträgt das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen aktualisierte maximale Budget ab 2022 für Deutschland je nach Temperaturschwelle und Erreichenswahrscheinlichkeit nur 6,1 Gt CO<sub>2</sub> (1,75 °C, 67 %), bzw. nur 3,1 Gt CO<sub>2</sub> (1,5 °C, 50 %) bzw. sogar nur 2,0 Gt CO<sub>2</sub> (1,5 °C, 67 %).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup>Veränderter Kohleausstiegspfad und Emissionen im deutschen Stromsektor, Aurora Energy Research: [www.auroraer.com](http://www.auroraer.com)

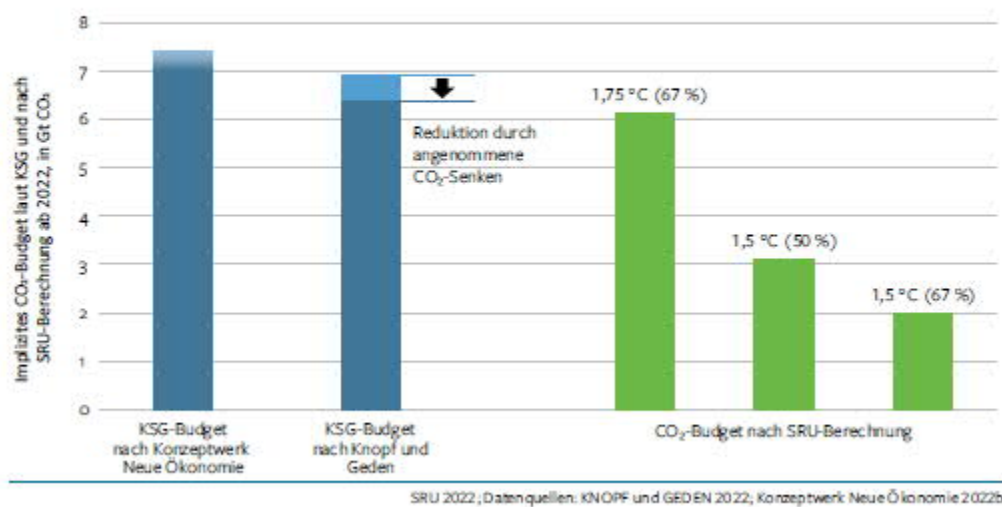
<sup>3</sup> Sachverständigenrat für Umweltfragen, Anwendung des CO<sub>2</sub> Budgets in der Klimapolitik, 2020; Wie viel CO<sub>2</sub> darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO<sub>2</sub>-Budget. Juni 2022

Bei linearer Emissionsreduktion ab 2022 wären diese Budgets 2040, 2031 bzw. 2027 aufgebraucht, während das KSG zu diesem Zeitpunkt noch erhebliche Mengen CO<sub>2</sub> als zulässig qualifiziert.

Insgesamt ist das KSG (und Deutschland) nach diesen Maßstäben selbst wenn die Mengenziele des KSG eingehalten werden auf keinem ausreichenden Pfad: (Abbildung SRU 2022, S. 14)

Abbildung 1

Gegenüberstellung der CO<sub>2</sub>-Budgets ab 2022, abgeleitet aus dem Klimaschutzgesetz und gemäß der SRU-Berechnung



➔ **Das Gesetz ist gegenläufig zu den Pflichten, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber konkret aufgegeben hat**

Nach den Feststellungen des BVerfG im Klimabeschluss vom März 2021<sup>4</sup> und in der neueren Entscheidungen des Gerichts<sup>5</sup> ist ein grobes CO<sub>2</sub> Budget verfassungsrechtlich notwendige Richtschnur des Gesetzgebers. Dies deswegen, weil das Gericht das Klimaschutzgebot des Art 20a GG (Staatsziel Umweltschutz) als Temperaturziel definiert, als eine Schwelle der Erderwärmung, die nicht überschritten werden soll. Dem inhärent ist eine absolute Menge an Treibhausgasen in der Atmosphäre, und also das CO<sub>2</sub> Budget.

Auch wenn das Gericht keine Pflicht zur konkreten Bezifferung des CO<sub>2</sub> Budgets ausspricht, hat es doch zumindest Anlage 2 zu § 4 KSG über die Grundrechte und Art 20a GG verfassungsrechtlich aufgeladen.

<sup>4</sup> BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. (Klimabeschluss - KSG)

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 18.1.2022 – 1 BvR 1565/21, 1 BvR 1566/21 ua. (Landesklimaschutzgesetze)

Nur wenn die dort angegebenen Mengenziele eingehalten werden, kann vermieden werden, dass die Lasten der CO<sub>2</sub> Reduktionen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität einseitig den jüngeren Generationen auferlegt werden. Dies folgt (auch) aus der Staatszielbestimmung Art 20a GG.

Art 20a GG hat die Aufgabe, demokratische Entscheidungen gerade deshalb inhaltlich zu binden, „weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristig organisiert ist, damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben“.<sup>6</sup>

Der vorliegende Gesetzentwurf führt genau dazu, zugunsten der Versorgungssicherheit, in den nächsten Jahren deutlich mehr Emissionen zuzulassen.

**→ KVBG ist „Klimaschutz-Maßnahmengesetz“ hat aber keine Gelenknorm zum KSG**

Nach wie vor ist zwischen dem KVBG und dem Bundesklimaschutzgesetz bzw. den europäischen Klimaschutzziele kein operativer Zusammenhang geschaffen. Eine Erhöhung der europäischen oder deutschen Ziele hätte keinen direkten, geschweige denn zwingenden Einfluss auf den Ausstiegspfad für Steinkohle oder die Stilllegungszeitpunkte (Braunkohle).

**→ Den neuen Revisionszeitpunkt § 47 Abs. 3 an § 54 anpassen**

Aus vorstehendem (Verfehlung der Klimaziele, nicht ausreichender Pfad) ergibt sich auch Kritik an dem vorgeschlagenen § 47 Abs. 3. Diese neue Norm gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, allein und ohne Beteiligung bzw. Anknüpfung an die Kriterien des §§ 54, 55 KVBG oder die Ziele des KSG zu entscheiden ob dies Braunkohleanlagen bis zum 31. März 2025, also ein weiteres Jahr, betrieben werden sollen.

Zwar wäre dann eine weitere Änderung der Anlage 2 erforderlich. Es ist aber nicht ersichtlich, warum nicht auch diese Überprüfung fachlich durch die Expertenkommission analog § 54 Abs. 3 überprüft werden muss, oder aber, besser noch, diese weitere Laufzeitverlängerung nicht durch den Klimaexpertenrat nach § 11 KSG zu den Auswirkungen auf die Klimaziele zu bewerten ist.

**→ Revisionszeitpunkt ergänzen und mit Massenplanung koppeln**

Die oben beschriebenen Zusammenhänge erzwingen in mehrfacher Hinsicht zusätzliche Revisionsklauseln.

Zum einen muss die Maßnahme selbst überprüfbar sein (Verschiebung der Stilllegung von Neurath D und E), weil sie zu erheblichen Mehremissionen vor 2030

---

<sup>6</sup> BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a., Rdnr. 206

führt. Dies wäre zu ergänzen, und zwar **zum 31. September 2023**, vor dem nächsten Herbst/Winter.

§ 47 Abs. 3 sollte wie folgt lauten:

*„Die Bundesregierung überprüft unter Einbeziehung der Expertenkommission gem. § 54 Abs. 3 zum 31.09.2023 die Notwendigkeit der mit Gesetz vom xxx (aktuelle Änderung) geänderten Stilllegungsdaten in Bezug auf die Kraftwerke Neurath D und Neurath E und entscheidet, ob diese Anlagen über den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden. Dabei ist § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad) soweit wie möglich zu berücksichtigen.“*

Zum anderen muss die Folge der Maßnahme, also dadurch ausgelöste zusätzliche Emissionen bis 2030, überprüfbar sein. Als Vorbild kann hier der durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKGB) eingefügte § 50j EnWG dienen. Danach ist nach dem 31.03.2024 EKGB durch das BMWK zu prüfen „ob und wie viele zusätzliche Treibhausgasemissionen im Rahmen der Gesetzesanwendung ausgestoßen wurden“ und werden bis zum 30. Juni 2024 Vorschläge erwartet, „mit welchen Maßnahmen diese zusätzlichen Emissionen kompensiert werden können“.

Es sollte ein § 47 Abs. 5 ergänzt werden:

*„Nach dem 31.3.2024 ermittelt die Bundesregierung die emissionsseitigen Folgen der mit Gesetz vom xxx (aktuelle Änderung) geänderten Stilllegungsdaten in Bezug auf die Kraftwerke Neurath D und Neurath E. Als Vergleichsgrundlage dient § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad). Es gilt § 50j EnWG sinngemäß.“*

Dadurch macht der Gesetzgeber zum einen transparent, was diese Entscheidung in einer Mengenbetrachtung bis 2030 an zusätzlichem Budget gekostet hat, zum anderen wird die „Kompensationsforderung“ des § 50j auf diese Maßnahme ausgeweitet.

Die Löschung von Emissionszertifikaten entsprechend § 8 KVVG ist dabei als Maßnahme nicht ausreichend, vielmehr ist entsprechend den Überprüfungszeiträumen nach § 54 KVVG das Vorziehen weiterer Stilllegungen zu erwägen.

➔ **Die Entschädigung für den Braunkohlesektor (§ 44 KVBG, § 10 des Vertrags) ist objektiv weiterhin nicht beihilferechtsfest.**

Das KVBG und der öffentlich-rechtliche Vertrag unterliegt weiter dem laufenden Verfahren in Brüssel. Das Verfahren betrifft weiterhin die Entschädigungszahlungen in Höhe von 2,6 Mrd. Euro für die Anlagen im Rheinischen Revier und 1,75 Mrd. Euro für die Anlagen im Lausitzer Revier. Mit der Gesetzesänderung wird die Summe für die RWE Power AG nicht verändert, aber die Auszahlungsmodalitäten geändert, diese soll bis 2030 abgeschlossen sein.<sup>7</sup>

Die Summe ist weiterhin nicht durch nachvollziehbaren rechnerische Grundlagen begründet.

Entschädigungen für Stilllegungen sind beihilferechtlich nur im Ausnahmefall möglich. Im Hinblick auf die *Anlagenbetreiber* sind nur die Nachteile zu entschädigen, die tatsächlich durch die frühere Abschaltung von Anlagen eintreten. Nach vergangenen Quantifizierungen und auch der neuen Strommarktmodellierung von Aurora sind hier wohl nur sehr geringe Verluste zu erwarten. Hierfür wäre zudem eine regelbasierte Entschädigung aufzunehmen, wie bei der Stilllegungsreserve, die Veränderungen der Wirtschaftlichkeit in Zukunft berücksichtigt.

Im Hinblick auf die übrigen Kosten sind nur solche Nachteile zu ersetzen, die aufgrund der gesetzlichen Intervention anfallen. Eine Darlegung, welche Kosten das sein können, insbesondere auch im Hinblick auf die Nachsorgeverpflichtungen für Tagebaue in der Lausitz und in Nordrhein-Westfalen fehlt weiterhin. Eine solche Überprüfung wird auf Grundlage des Koalitionsvertrags in NRW nunmehr erst konkret eingeleitet.

Der beihilferechtliche Vorbehalt gilt weiter – und sollte die EU Kommission wie zu erwarten Bedenken an der Entschädigungssumme, Höhe oder Berechnung haben, sind wieder Neuverhandlungen erforderlich. Richtig wäre gewesen, die Summen vor dem Hintergrund der neuen Lage im Energiemarkt und im Hinblick auf die konkreten Bedarfe neu zu berechnen.

---

<sup>7</sup> Die Gesamtentschädigungssumme soll nicht in fünfzehn gleich großen jährlichen Raten, sondern in zehn Raten, jeweils zum 31. Dezember, über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden. In den Jahren 2020 bis 2023 wird die jährliche Rate jeweils 173 Mio. Euro betragen. In den Jahren von 2024 bis 2029 jeweils 318 Mio. Euro.



→ **Das Gesetz legt einen objektiv nicht nachgewiesenen Bedarf weiter widersprüchlich fest: Garzweiler II**

§ 48 KVBG ist nicht erforderlich und rechtlich nicht widerspruchsfrei. Er war bereits Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde und ist im rechtlichen Schrifttum überwiegend umstritten, weil er in Kompetenzen des Landes NRW eingreift (Raumordnung, Braunkohlenplanung). Die Norm muss gestrichen werden.

Er legt weiterhin den „energiepolitischen Bedarf“ an der Nutzung des Tagebau Garzweiler II fest. Das Bundesland NRW wird aber ohnehin neue raumordnerische Grundlagen für den Tagebau und vor allem auch seine Beendigung schaffen, eine neue Leitentscheidung ist für die erste Hälfte des Jahres 2023 angekündigt.

Die Frage, was ein „angemessener Abstand“ von Siedlungen ist, ist hoch umstritten, die in der Begründung angeführten 400-500 Meter sind noch Gegenstand der bevorstehenden raumordnerischen Abwägung des Landes und der nach dem LPIG etablierten Gremien. Die entsprechende Festlegung im Eckpunktepapier ist raumordnungsrechtlich unzulässig und sollte in der Gesetzesbegründung nicht aufgenommen werden. Voraussetzung für die Festlegung von Abständen und weiteren konkreten Raumbedarfen ist ein Konzept für die Bergbaufolgelandschaft.

§ 48 selbst und seine die Begründung behindert unnötig die auch regional erforderliche Diskussion um Strukturwandel und regionale Entwicklung.

→ **Das Gesetz geht nicht weit genug: das Mitteldeutsche und Lausitzer Revier (LEAG)**

Die Überprüfung nach § 54 KVBG bezieht sich auf das gesamte Gesetz und den Stilllegungspfad:

(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und die installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele. Zu den in Satz 1 genannten Überprüfungszeitpunkten wird die Bundesregierung auch Auswirkungen auf Rohstoffe, insbesondere Gips, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, untersuchen. Die jeweiligen Zielniveaus nach § 4 bleiben vom Ergebnis der Untersuchung nach Satz 2 unberührt. Bei der Überprüfung zum 15. August 2022 überprüft die Bundesregierung auch die Sozialverträglichkeit der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.

Damit ist die Aufgabe mit dem vorliegenden Gesetz nicht erfüllt. Im Hinblick auf die geschilderte Ausschöpfung des CO<sub>2</sub> Budgets ist die Überprüfung vorzunehmen und wiederum als Vergleichsgrundlage § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad) zu nutzen.

**→ Eckpunkte zum rheinischen Revier enthalten weitere Aspekte mit Relevanz für das KSG**

Das Gesetz setzt nur einen kleinen Teil der politischen Abrede um. Laut dem politischen Deal sollen im rheinischen Revier zudem (drei) neue Gaskraftwerke aufgebaut werden, vgl. Ausschnitt aus dem Eckpunktepapier:

**6. Kohleausstieg durch den Zubau flexibler, wasserstofffähiger Gaskraftwerke absichern**

Damit der Kohleausstieg im Jahr 2030 gelingen kann, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden, ist der Zubau gesicherter steuerbarer Leistung erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant daher, den Bau flexibler Kraftwerke zu ermöglichen, die zunächst mit Erdgas, aber bis 2030 mit mindestens 50 Prozent und bis spätestens 2035 zu 100 Prozent mit Wasserstoff betrieben werden können. Sie wird hierfür den erforderlichen Rahmen schaffen. RWE beabsichtigt in diesem Zusammenhang, rund 3 GW Kraftwerkskapazität (H<sub>2</sub>-ready), bei gegebener Wirtschaftlichkeit, an den Standorten seiner Kohlekraftwerke in NRW zu errichten. Die Nutzung der Kraftwerksstandorte ist dabei auch ein aktiver Beitrag für Strukturwandel und Beschäftigung. Ziel des Unternehmens ist es, die Anlagen spätestens bis Ende dieser Dekade fertig zu stellen, um damit die Kapazität der drei großen BoA-Anlagen, die ursprünglich erst spätestens 2038 vom Netz gegangen wären, zu ersetzen und damit das Gelingen des Kohleausstiegs 2030 abzusichern. Die Umstellung auf CO<sub>2</sub>-freien Wasserstoff/Ammoniak soll so schnell wie möglich realisiert werden. Durch die Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur sollen zudem Impulse für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in der Industrieregion NRW gesetzt werden. RWE wird ihre Kooperationen mit anderen Industriepartnern hierzu weiter ausbauen.

Diese neuen Gaskraftwerke sollen bis nach 2030 betrieben werden. Sie wären aufgrund ihrer Größe in besonderem Maße auch verfassungsrechtlich zu prüfen. Die Berichterstatterin und treibende Kraft hinter dem Klimabeschluss Britz<sup>8</sup> erklärt in einem Aufsatz die besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung im Kontext Klimaschutz:

„Die Verhältnismäßigkeitsprüfung weist hier insofern eine Besonderheit auf, als sie danach fragt, ob es *künftig* durch die angegriffene Regelung zu *aus heutiger Sicht* unzumutbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen kommen würde.“

---

<sup>8</sup> Britz: Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825.

Diese Frage kann momentan schon deshalb nicht beantwortet werden, weil die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff gänzlich unbekannt ist.

In jedem Fall muss der Deutsche Bundestag für neue, fossil einsetzbare Kraftwerke eine gesetzliche Befristung vorsehen, sowie eine Möglichkeit der Beschränkung von Laufzeiten.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen

---END